

Dr. REBERNIG & Partner
Unternehmensberatung Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Paulitschgasse 9, 9020 Klagenfurt,
Tel. 0463/501080, Fax 501080-20, e-mail: office@rebernig.at
DVR 0599760, FN 102938 f/LG Klagenfurt
www.rebernig.at

Einkommensteuerliche Behandlung von
Rezeptgebühren bei Hausapotheken führenden
Ärzten

Bei Hausapotheken führenden Ärzten sind **sämtliche vereinnahmte Rezeptgebühren als Betriebseinnahmen** zu erfassen. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) müssen (auch) solche Betriebseinnahmen einzeln aufgezeichnet werden, d.h., dass eine indirekte Ermittlung aus der Abrechnung mit den Sozialversicherungsträgern nicht zulässig ist. Dies begründet das BMF damit, dass eine indirekte Ermittlung der Betriebseinnahmen aus der Abrechnung mit den Sozialversicherungsträgern den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen **Kassenführung** widerspricht. Nur der Ordnung halber wird (informativ) mitgeteilt, dass das BMF auch eine pauschale Kürzung der indirekt ermittelten Betriebseinnahmen um **nicht vereinnahmte Rezeptgebühren** steuerlich als nicht zulässig beurteilt (BMF vom 23.06.2006).

Klagenfurt, 24.07.06